

# Landgericht München I

Az.: 30 O 7564/24



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin, [REDACTED]

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 30. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Hetz als Einzelrichterin am 20.10.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.09.2025 folgendes

## Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung



Die Beklagte reichte sodann mit Schriftsatz vom 09.08.2021 Klage zum Landgericht Dresden ein (Anlage K2). Die Klage wurde u.a. auf die Verwendung einer prüfstandsbezogenen Abschalteneinrichtung, unter anderem einer Abgasrückführung dem AdBlue SCR, Folgemängel des Software-Updates und einer Ähnlichkeit mit dem Motor EA189 gestützt. Das Verfahren wurde vom Landgericht Dresden, Az.7 O1866/21, mit Urteil vom 02.03.2022 nach mündlicher Verhandlung vom 02.02.2022 die Klage als unbegründet ab (vgl. Anlage K 3).

Die von der Beklagten eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg und wurde - nach vorheriger Erteilung eines Hinweisbeschlusses (Anlage K4) mit Beschluss vom 09.11.2022 von dem OLG Dresden zurückgewiesen (Anlage K 5).

Die Klägerin übernahm die Kosten der anwaltlichen Tätigkeit der Beklagten in Höhe von € 1.588,89, €, 3.128,87 und € 1.554,05 (vgl. Zahlungsaufstellung Anlage K 1).

Mit Schreiben vom 04.12.2023 forderte die Klägerin von der Beklagten erfolglos die Zahlung von € 12.472,90. Den geltend gemachten Anspruch wies die Beklagte mit einer Nachricht vom 24.01.2024 zurück und teilte mit, dass eine Erstattung nicht erfolgen werde. Daraufhin wurde die Zahlung erneut mit einem anwaltlichen Schreiben (Anlage KE6) verlangt.

Die Klägerin trägt vor, mangels Beratung über die fehlenden Erfolgsaussichten der Klage, Berufung und der Nichtzulassungsbeschwerde sei der Versicherte von einem juristischen Vorgehen gegen die Gegenseite des Vorprozesses nicht abgehalten worden. Der Versicherte hätte eine außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts nicht gewünscht, wenn er gewusst hätte, dass die Gegenseite des Vorprozesses darauf hin noch nie eine Schadensersatzzahlung geleistet hat. Weder über die Aussichtslosigkeit der Klage noch der Berufung sei beraten worden. Hätte eine Beratung stattgefunden, so hätte der Versicherte von der Geltendmachung der Ansprüche zum damaligen Zeitpunkt abgesehen. Ebenso wenig sei zu lediglich geringen Erfolgsaussichten und über eine hohe Wahrscheinlichkeit der Klageabweisung aufgeklärt worden sowie über die Darlegungs- und Beweislast. Hätte die Beklagte die Zeugin ordnungsgemäß über die Prozessaussichten aufgeklärt, hätte der Versicherte von einer Rechtsverfolgung abgesehen.

Die Klägerin behauptet, sie habe im Vorprozess Gerichtskosten in Höhe von € 1.528,-- und € 1.146 sowie gegnerische Kosten in Höhe von € 3.530,85 bezahlt. Außerdem habe sie die Kosten

die Schiedsgutachten in Höhe von 819,91 € und 1.085,28 € bezahlt.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte hafte für die fehlende, jedenfalls fehlerhafte Beratungsleistung auf Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG. Die Rechtsverfolgung im Vorprozess sei von Anfang an aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen aussichtslos gewesen. Der Sachvortrag sei ins Blaue hinein, der Beweisantritt als Ausforschungsbeweis, der Vortrag zur inneren Tatseite willkürlich und aufs Geratewohl erfolgt.

Die Klägerin meint, es greife deshalb die Vermutung beratungsrichtigen Verhaltens. Es obliege der Beklagten, die Behauptung der Aussichtslosigkeit im Vorprozess substantiiert zu bestreiten und die Erfolgsaussichten der konkreten Vorprozessklage darzustellen. Aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 28.01.2020 (VIII ZR 57/19) habe sich der Beklagten aufdrängen müssen, dass ein Anspruch bereits nicht schlüssig dargelegt werden könne.

Die Beklagte sei auch zur Übernahme ihrer außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten durch Einschaltung ihrer Prozessbevollmächtigten verpflichtet, die auf Basis einer 2,0 Geschäftsgebühr berechnet werde.

Die Klägerin macht aus nach § 86 Abs. 1 VVG übergegangenem Recht den Kostenschaden geltend in Höhe des Gesamtbetrages aller Zahlungen geltend.

Die Klägerin beantragt:

die Beklagte zu verurteilen,

1. an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 12.472,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. die Klägerin von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber [REDACTED] [REDACTED] in Höhe von 1.608,88 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit für die außergerichtliche Tätigkeit freizustellen.

Die Beklagte beantragt

### Klageabweisung.

Sie rügt die fehlende Schlüssigkeit der Klage und verteidigt ihr Vorgehen im Vorprozess. Keinesfalls sei dieses ohne Erfolgsaussichten gewesen.

Die Beklagte meint, für die Klage im Vorprozess hätten zum Zeitpunkt der Klageeinreichung bzgl. eines Anspruchs gem. § 826 BGB offene Erfolgsaussichten bestanden. Im maßgeblichen Zeitraum seien Ansprüchen auch auf der Grundlage von § 823 Abs. 2 BGB (noch) erfolgreich geltend zu machen gewesen. Auch die Aussichten der Berufung seien offen gewesen. Die Frage, ob hinsichtlich des vorgetragenen Thermofensters ein Sittenwidrigkeitsvorwurf zu begründen sei, sei vollkommen umstritten gewesen.

Auf die Vermutung beratungsrichtigen Verhaltens könne sich die Klägerin nicht erfolgreich berufen. Zur Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten der Kanzlei [REDACTED] sei sie jedenfalls deshalb nicht verpflichtet, weil diese Tätigkeit nicht erforderlich gewesen sei.

Der behauptete Schaden sei unschlüssig, da nur eine Zahlungsübersicht vorgelegt worden sei.

Hinsichtlich des weiteren Vortrages der Parteien zur Sach- und Rechtslage sowie zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf den weiteren Akteninhalt Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die uneidliche Einvernahme des Zeugen [REDACTED] Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der Sitzung vom 29.09.2025 verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 6.787,02 € oder eines nied-

rigeren Betrags. Insbesondere kann die Klägerin nicht mit Erfolg einen auf sie nach § 86 VVG übergegangenen Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1, 611, 675 BGB geltend machen.

1. Zwischen dem Versicherungsnehmer und der Beklagten bestand ein Schuldverhältnis in Form eines Rechtsanwaltsvertrags (§§ 611, 675 BGB). Die Beklagte hat den Auftrag des Versicherungsnehmers auch angenommen, wie schon ihre erfolgte Tätigkeit für den Versicherungsnehmer zeigt. Ein weiterer Vortrag zur Mandatserteilung war hier seitens der Klägerin nicht erforderlich, da sich der Umfang der Mandatserteilung bereits aus der Durchführung des Ausgangsprozesses ergibt.

2. Die Beklagte verletzte ihre Pflichten aus dem Anwaltsvertrag in Form unzureichender Aufklärung über die Erfolgsaussichten.

a) Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.09.2021, Az.: IX ZR 165/19, Rn. 26, 32 bestehen hinsichtlich der durch den Rechtsanwalt zu leistenden Beratung seines Mandanten keine Unterschiede zwischen rechtsschutzversicherten und nichtrechtsschutzversicherten Mandanten.

In den Worten des Bundesgerichtshofs:

*„Auch im Blick auf die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits geht es darum, den Mandanten in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren und eine Fehlentscheidung in seinen rechtlichen Angelegenheiten vermeiden zu können. Aufgrund der Beratung muss der Mandant in der Lage sein, Chancen und Risiken des Rechtsstreits selbst abzuwägen. Hierzu reicht es nicht, die mit der Erhebung einer Klage verbundenen Risiken zu benennen. Der Rechtsanwalt muss auch das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen und dem Mandanten das Ergebnis mitteilen. Ist danach eine Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen. Er darf sich nicht mit dem Hinweis begnügen, die Erfolgsaussichten seien offen (vgl. BGH, Urteil vom 10. Mai 2012 - IX ZR 125/10, BGHZ 193, 193 Rn. 22 mwN). Vielmehr kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von der beabsichtigten Rechtsverfolgung ausdrücklich abzuraten.“* (Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.09.2021, Az.: IX ZR 165/19, Rn. 29).

Die erforderliche Beratung richtet sich dabei nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Beratung.

Der Rechtsanwalt hat seiner Beratung in der Regel die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde zu legen, selbst wenn er diese für falsch erachtet (BGH, a.a.O., Rn. 30). Die Pflicht, über Risiken aufzuklären besteht über die gesamte Dauer des Mandats, so dass auch über eine ggf. später eintretende Änderung der Erfolgsaussichten einer Klage beraten werden muss (BGH, a.a.O. Rn. 31).

b) Nach diesen Maßstäben hat die Beklagte hier ihre Pflichten aus dem Anwaltsvertrag verletzt.

Schon nach eigener Darlegung der Beklagten hat sie nicht über „niedrige“ oder gar „sehr niedrige“ Erfolgsaussichten aufgeklärt. Auch gibt die Beklagte nicht an, dass sie den Versicherungsnehmer gegenüber überhaupt die Prozessrisiken im Einzelnen benannt hätte. Nach dem oben genannten Maßstab des Bundesgerichtshofs hat die Beklagte somit bereits auf der Basis ihres eigenen Vorbringens den Versicherungsnehmer nicht ordnungsgemäß zu den Prozessrisiken beraten. Erst recht gilt dies, wenn sie gegenüber dem Versicherungsnehmer den Eindruck von guten Erfolgsaussichten vermittelt hat, wie es die Aussage des Zeugen ■■■ nahelegt. Der Zeuge gab in seiner Vernehmung an, man habe ihm seitens der Beklagten nur Urteile zugesandt, die für seine eigene Klage positiv waren. Ein Hinweis auf klageabweisende Urteile sei seitens der Beklagten nicht erteilt worden.

c) Tatsächlich waren die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung im Zeitpunkt der Klageerhebung aus der maßgeblichen ex-ante-Perspektive zwar nicht als „aussichtslos“, wohl aber als schlecht anzusehen. Eine genaue Quantifizierung der Risiken ist dabei durch das Gericht im Regressprozess nicht erforderlich.

Im Zeitpunkt der Klageeinreichung im Vorprozess war die Klage nicht „aussichtslos“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 16.09.2021.

Die Beklagte brachte für den Versicherungsnehmer im Ausgangsprozess neben dem Vorhandensein eines Thermofensters, das unzulässig sei und Ansprüche begründe (Klageschrift Ausgangsverfahren Anlage K2 S. 39), verschiedene Abschaltvorrichtungen in der Motorensteuerungssoftware vor. So schalte diese bei Fahrzeugen mit einer Gesamtleistung von 60.000 km die Abgasrückführung ganz aus, weil bei solchen Fahrzeugen keine Prüfungen nach dem NEFZ mehr durchgeführt würden (Klageschrift Ausgangsverfahren S. 34). Die Motorensteuerungssoftware erkenne zudem die Prüfung anhand verschiedener Parameter (Klageschrift des Ausgangsverfahrens S. 35 ff.). Erkenne das Fahrzeug die Prüfung, werde die Abgasrückführung so angesteuert, dass eine maximale Reduktion des NO<sub>x</sub>-Ausstoßes erfolge (Klageschrift Ausgangsverfahren S. 37). Wenn keine Umstände vorliegen, die auf das Durchlaufen des NEFZ schließen lassen, redu-

ziere sich die Abgasrückführung zu Lasten des NO<sub>x</sub>-Ausstoßes erheblich. Dies werde schon durch das massive Überschreiten der Grenzwerte außerhalb des NEFZ-Zyklus belegt. Die Ausgangsbeklagte habe die Abschaltvorrichtungen bei Beantragung der Typengenehmigung beim KBA nicht angegeben (Klageschrift Ausgangsverfahren S. 52). Zudem habe die Beklagte die sog. OBD-Einheit so manipuliert, dass diese keinen Fehler bei der Abgasreinigung anzeige, auch wenn sie sich nicht in dem für den NEFZ optimierten Abgasreinigungsmodus befinde. Hinsichtlich des erforderlichen subjektiven Moments argumentiert die Beklagte dahingehend, angesichts der Tragweite der getroffenen Entscheidung sei fernliegend, dass die Entscheidung für den Einsatz einer greifbar rechtswidrigen Software ohne Einbindung des Vorstands erfolgt sei. Die (Ausgangs-)Beklagte treffe eine sekundäre Darlegungslast.

Mit diesem konkreten Vorbringen bestanden gewisse Erfolgsaussichten für die Klage, wenngleich die tatsächlichen und rechtlichen Hürden für den Erfolg der Klage erheblich blieben. Die Klage war aber nicht als „aussichtslos“ zu bewerten. Zwar lagen zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits die Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofes zum sog. „Thermofenster“ vor (BGH, Beschluss vom 19.01.2021 – VI ZR 433/19 und Beschluss vom 09.03.2021 – VI ZR 889/20), so dass eine Geltendmachung von Ansprüchen allein gestützt auf ein Thermofenster nach diesen Entscheidungen aussichtslos war. Allerdings stützte die Beklagte im Vorprozess ihre Klage für den Versicherungsnehmer nicht nur auf das Vorliegen eines (unzulässigen) Thermofensters. Vielmehr brachte sie gerade auch das Vorliegen einer faktischen Teststandserkennung vor. Eine Abschaltvorrichtung in Form der Erkennung der Testmessung, um dann (und nur dann) den Motor in einem abgasoptimierten Modus zu betreiben, war aber schon nach der damaligen Rechtsprechung (seit dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 25.05.2020) eindeutig rechtswidrig und konnte zu Ansprüchen nach § 826 BGB führen. Insofern verschob sich das Gewicht des Falles auf die Frage, ob die Beklagte für den Versicherungsnehmer das Vorliegen einer solchen faktischen Teststandserkennung substantiiert vortragen und auch die subjektive Seite eines Anspruchs aus § 826 BGB belegen konnte. Nach dem Maßstab einiger obergerichtlicher Entscheidungen - und auch des Bundesgerichtshofes kurze Zeit nach Klageeinreichung - war entsprechender Sachvortrag wie von der Beklagten gehalten jedenfalls grundsätzlich geeignet, zu einer Beweisaufnahme zu führen, so dass nicht von Aussichtslosigkeit ausgegangen werden konnte. So hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 13.07.2021, Az.: VI ZR 128/20 eine Entscheidung des OLG Koblenz zwar hinsichtlich der Ablehnung von Ansprüchen wegen des Thermofensters gebilligt, die Sache jedoch aufgehoben im Hinblick auf das nicht ausreichend gewürdigte Vorbringen der dortigen Klagepartei zu einer Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung. Auch nachfolgende Entscheidungen des Bundesgerichtshofes sprechen hierfür: So hat der Bundesge-

richtshof in seinem Beschluss vom 23.02.2022, Az.: VII ZR 602/21 eine Entscheidung des OLG Schleswig wegen Nichtbefassung mit einem angeblich teststandsbezogenen Kühlmittel-Solltemperatur-Regler beim Mercedes OM642 aufgehoben (hinsichtlich des Thermofensters wurde die Entscheidung des OLG Schleswig hingegen gebilligt). Mit weiterem Beschluss vom 20.04.2022, Az.: VII ZR 720/21 hob der Bundesgerichtshof eine Entscheidung des OLG Koblenz wegen nicht ausreichender Befassung mit einem angeblich teststandsbezogenen Kühlmittel-Solltemperatur-Regler auf, wobei hier sogar durch das Gericht eine Auskunft des KBA erholt worden war (auch hier wurde hinsichtlich des Thermofensters die Entscheidung des OLG Koblenz gebilligt). Identisch zu den beiden vorgenannten Entscheidungen ist der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 04.05.2022, Az.: VII 733/21, mit dem eine Entscheidung des OLG Hamm aufgehoben wurde. Die Beklagte verwies auch auf verschiedene Oberlandesgerichte, die in vergleichbaren Fällen den Sachvortrag zumindest zum Anlass für eine Beweisaufnahme ansahen (siehe Liste in der Klageerwiderung S. 7).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung blieb ein (endgültiger) Klageerfolg für den Versicherungsnehmer zwar weiterhin schwierig, erschien aber im Hinblick auf das Vorbringen zur faktischen Teststandserkennung nicht ausgeschlossen. Soweit das LG Weiden im Ausgangsverfahren einen Anspruch auch wegen ungenügenden Vortrags der (hiesigen) Beklagten zur subjektiven Seite ablehnte, hatte die Beklagte grundsätzlich nachvollziehbar dargelegt, warum zu erwarten war, dass eine so grundlegende Entscheidung wie der Einsatz einer faktischen Teststandserkennung nicht ohne Beteiligung des Vorstands der Ausgangsbeklagten getroffen worden sein dürfte. Unter Berücksichtigung einer sekundären Darlegungslast der Ausgangsbeklagten erschien damit ein Einstieg in eine Beweisaufnahme jedenfalls denkbar.

Die Beklagte hätte damit den Versicherungsnehmer zwar nicht über eine Aussichtslosigkeit, jedoch aber über geringe Erfolgsaussichten der Klage beraten müssen.

3. Das Vertretenmüssen der Pflichtverletzung wird nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Es sind aber auch keine Umstände ersichtlich, nach denen sich die Beklagte entlasten könnte.

4. Der Klägerin ist aber durch die Pflichtverletzung der Beklagten kein ersatzfähiger Schaden entstanden. Das Gericht sieht sich nach der durchgeführten Beweisaufnahme mit dem Zeugen ■■■■■ unter Würdigung aller Umstände des Falles außer Stande, sich mit dem Beweismaß des § 287 ZPO die Überzeugung zu verschaffen, dass der Zeuge sich ohne die Pflichtverletzung der Beklagten gegen eine Rechtsverfolgung entschieden hätte.

Das Gericht ist ganz im Gegenteil von dem Zeugen davon überzeugt worden, dass dieser auch bei Belehrung über geringe Erfolgsaussichten die Klage hätte führen wollen.

Relevant ist, wie sich der Versicherungsnehmer bei ordnungsgemäßer Aufklärung seitens des Rechtsanwalts verhalten hätte. Erst an dieser Stelle kommt der Tatsache des durch den Rechtsschutzversicherer gewährten Deckungsschutzes Bedeutung zu: *„Der Tatrichter muss in seine Überlegungen auch einbeziehen, ob das Risiko des Mandanten, im Falle einer Niederlage die Kosten des Rechtsstreits tragen zu müssen, durch einen bestehenden Deckungsanspruch aus einer Rechtsschutzversicherung oder eine bereits vorliegende Deckungszusage herabgemindert war. Es entspricht dem Erfahrungswissen, dass ein Mandant eher bereit ist, sich auf einen Rechtsstreit ungewissen oder zweifelhaften Ausgang einzulassen, wenn das Kostenrisiko herabgemindert ist. Ist das Kostenrisiko durch eine (versicherungs-)rechtlich einwandfrei herbeigeführte und daher bestandsfeste Deckungszusage sogar weitestgehend ausgeschlossen, können schon ganz geringe Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen, den Rechtsstreit zu führen oder fortzusetzen.“* (Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.09.2021, Az.: IX ZR 165/19, Rn. 38). Greift deshalb zugunsten des Rechtsschutzversicherers hinsichtlich des hypothetischen Alternativverhaltens des Mandanten kein Anscheinsbeweis, so ist der Anspruchsteller darauf angewiesen, dass sich der Tatrichter die Überzeugung vom hypothetischen Alternativverhalten des Mandanten mit dem Beweismaß des § 287 ZPO auf andere Weise verschaffen kann. Erweist sich die Rechtsverfolgung nach der Überzeugung des Tatrichters allerdings als objektiv aussichtslos, so greift zugunsten des Anspruchstellers ein Anscheinsbeweis dahingehend, dass der Versicherungsnehmer die objektiv aussichtslose Rechtsverfolgung trotz des gewährten Deckungsschutzes nicht gewollt hätte (BGH, a.a.O., Rn. 39).

*„Die Annahme der Aussichtslosigkeit unterliegt allerdings hohen Anforderungen. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist. Regelmäßig ist dies dann der Fall, wenn eine einschlägige Entscheidung ergangen ist. Auch dann können aber im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich die Rechtspre-*

*chung noch nicht auseinandergesetzt hat, Veranlassung zu der Annahme geben, die Rechtsprechung werde noch einmal überdacht. Die niemals auszuschließende Möglichkeit einer zugunsten des Mandanten ergehenden Fehlentscheidung vermag die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung indes nicht auszuschließen.“ (BGH, a.a.O., Rn. 40).*

Nach diesem Maßstab lag hier keine Aussichtslosigkeit vor (siehe oben), da es im Zeitpunkt der Klageeinreichung an einer abschließenden höchstrichterlichen Entscheidung fehlte und zudem in Bezug auf die vorgebrachte faktische Teststandserkennung tatsächliche Fragen bestanden. Zugunsten der Klägerin greift daher kein Anscheinsbeweis. Für den vorliegenden Fall erachtet es das Gericht auch nicht für möglich, sich mit dem Beweismaß des § 287 ZPO die Überzeugung zu bilden, dass sich der Versicherungsnehmer ohne die Pflichtverletzung der Beklagten (d.h. bei ordnungsgemäßer Aufklärung über die Prozessrisiken) gegen eine Rechtsverfolgung entschieden hätte.

Für die Überzeugungsbildung des Gerichts zum hypothetischen Alternativverhalten kann es dabei nicht allein auf die Angabe des Mandanten als einvernommenen Zeugen, wie sich dieser hypothetisch verhalten hätte, ankommen. Das Gericht muss sich vielmehr eine Überzeugung bilden aufgrund aller Umstände des Einzelfalls, wie sich der Mandant in der hypothetischen Situation ohne Pflichtverletzung verhalten hätte. Die Angaben des Zeugen insoweit sind dabei nicht der allein entscheidende Faktor. Berücksichtigung muss insoweit auch finden, dass sich Zeugen mit Fragen zu ihrem hypothetischen Alternativverhalten in vielen Fällen schwer tun. Dies ist aber keine Spezialproblematik von Rechtsschutzversicherer-Dieselregressklagen, sondern eine sich im Rechtsanwaltsregress häufig stellende Problematik, sofern nicht zugunsten des Anspruchstellers eine Vermutung beratungsgerechten Verhaltens greift.

Hier gab der Zeuge ████████ in seiner uneidlichen Aussage im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 29.09.2025 an, er habe sich selbst über die Sachlage informiert. Auf Frage des Gerichts zum hypothetischen Alternativverhalten, wenn ihm seitens der Beklagten gesagt worden wäre, dass die Erfolgsaussichten gering seien, erklärte der Zeuge, dass er die Klage trotzdem hätte führen wollen. Er empfinde den ganzen Skandal als Unding. Er gab ferner an, dass er durchaus der Meinung war selbst tätig zu werden, da dies ja sonst niemand für ihn tue. Ihm sei dabei durchaus bewusst gewesen, dass die Erfolgsaussichten in Deutschland sehr gering waren. Er sei auch von der Betroffenheit seines Fahrzeugs überzeugt gewesen, da ihm die Bauarten der Motoren mittels Baukastensystems bekannt gewesen seien.

Das Gericht erachtet den Zeugen als glaubwürdig. Der Zeuge steht in keiner unmittelbaren Beziehung zum Rechtsstreit. Zwar gab sogar an, nicht mehr Kunde der Klägerin zu sein, da diese seine früheren Rechtsanwälte (die Beklagten) nun verklagen. Das Gericht erachtet die Angaben des Zeugen auch für glaubhaft.

Damit ist für das Gericht die Gesamtüberzeugung entstanden, dass dem Zeugen die geringen Erfolgsaussichten (obwohl keine Belehrung seitens der Beklagten hierüber erfolgt ist) bekannt waren und er sich dennoch bewusst für den Prozess entschieden hat.

Aus diesem Grund ist der Klägerin kein Schaden entstanden. Sie muss gerade auch für Prozesse bezahlen, die der Mandant trotz geringer oder gar fehlender Erfolgsaussichten ausdrücklich wünscht.

II.

Zinsen aus der Hauptforderung und vorgerichtliche Kosten kann die Klägerin schon mangels Anspruchs in der Hauptsache nicht verlangen.

III.

Die Entscheidung über die Kosten erfolgte nach § 91 ZPO. Über die vorläufige Vollstreckbarkeit war nach § 709 ZPO zu entscheiden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht München  
Prielmayerstr. 5  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Hetz  
Richterin am Landgericht

Keen Law Rechtsanwälte

Verkündet am 20.10.2025

gez.  
Alker, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 27.10.2025

Alker, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte